

Anlage

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
und die Zulassung für den Studiengang
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Das weiterbildende Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Lehrgebiet Technik kann abgeschlossen werden mit

- a) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 29 PVO-Lehr I vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- b) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Technik nach § 39 PVO-Lehr I,
- c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Technik nach § 40 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 PVO-Lehr I,
- d) dem Erwerb zweier studienbegleitender Leistungsnachweise in einem dritten Unterrichtsfach nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 PVO-Lehr I.

§ 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 1. 10. 1993 für das Studium nach § 1 Buchst. a bis c und am 1. 10. 1994 für das Studium nach § 1 Buchst. d und dauert jeweils zwei Jahre und sechs Monate.

§ 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- a) je 14 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. a bis c,
- b) 14 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. d.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang nach Absatz 1 weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:

- a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen
oder
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen
oder
die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen
oder
eine vom MK als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- b) die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.

Diplomprüfung

Kenntnisse in:

- Konflikten und Problemlösungen im Umweltschutz
- Philosophischen und ethischen Grundlagen der Umweltpolitik

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Organisation, Methoden und Verfahren der Umweltpolitik
- Ökonomische Instrumente und Finanzierungsstrategien im Umweltschutz
- Internationale Umweltpolitik
- Vollzugsprobleme des Umweltrechts

14. Verwaltungswissenschaft

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verwaltung
- Aufbau der öffentlichen Verwaltung
- Struktur und Funktion des öffentlichen Dienstes

Diplomprüfung

Kenntnisse in:

Öffentliches Management, insbesondere Organisationsgestaltung, Personalwesen und Personalführung sowie Haushalts- und Rechnungswesen

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Institutionen der Planung und Kontrolle in der Verwaltung
- Informationsmanagement in der Verwaltung
- Methoden und Verfahren der Erforschung und Gestaltung von Verwaltungsabläufen und -strukturen
- Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung

15. Volkswirtschaftslehre*)

*) Prüfungsanforderungen werden durch Ergänzung dieser Ordnung festgelegt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Auf Studenten/Studentinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung im dritten oder einem höheren Semester befinden, findet § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 keine Anwendung.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
und die Zulassung für den Studiengang
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 15. 7. 1993 — 1071-245 08-21 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. 3. 1993 (Nds. GVBl. S. 87), i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

Anlage

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
und die Zulassung für den Studiengang
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Das weiterbildende Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft kann abgeschlossen werden mit

- a) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 29 PVO-Lehr I vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- b) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 39 PVO-Lehr I,
- c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 40 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 PVO-Lehr I,
- d) dem Erwerb zweier studienbegleitender Leistungsnachweise in einem dritten Unterrichtsfach nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 PVO-Lehr I.

§ 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 1. 10. 1993 und dauert zwei Jahre und sechs Monate.

§ 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- a) 20 für den Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Buchst. a,
- b) 20 für den Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Buchst. b,
- c) 20 für den Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Buchst. c,
- d) 15 für den Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Buchst. d.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang nach Absatz 1 weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 4

Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

- a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen
oder
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen
oder
die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen
oder
eine vom MK als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- b) die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.

§ 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl nach folgender Rangfolge:

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Technik unterrichten,
2. Grund- und Hauptschullehrerinnen und -Lehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an einschlägigen fachlichen Fortbildungskursen — vorrangig Lehrerbetriebspraktika.

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach den Nrn. 1 und 2 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der unterrichtlichen Tätigkeit. Bei Rangleichheit entscheidet das Los. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterrichten.

§ 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks bis zum 1. September des jeweiligen Jahres bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Ergebnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
- Zusage der Schulaufsichtsbehörde nach § 4 Buchst. b,
- Nachweis über die Tätigkeit nach § 5 Satz 1,
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung nach § 1 Buchst. a, b, c oder d).

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
und die Zulassung für den Studiengang
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 15. 7. 1993 — 1071-245 08-20 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. 3. 1993 (Nds. GVBl. S. 87), i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

§ 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl nach folgender Rangfolge:

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Arbeit/Wirtschaft (Arbeitslehre) unterrichten,
2. Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an einschlägigen amtlichen Fortbildungskursen — vorrangig Lehrbetriebspraktika.

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach den Nrn. 1 und 2 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der unterrichtlichen Tätigkeit. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterrichten.

§ 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks bis zum 1. 9. 1993 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
- Zusage der Schulaufsichtsbehörde nach § 4 Buchst. b,
- Nachweis über die Tätigkeit nach § 5 Satz 1,
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung nach § 1 Buchst. a, b, c oder d).

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Niederländisch“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 7. 1993 — 1071-245 08-24 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. 3. 1993 (Nds. GVBl. S. 87), i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2

NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1993 S. 877

Anlage

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Niederländisch“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1

Das weiterbildende Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Lehrgebiet Niederländisch kann abgeschlossen werden mit

- a) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen gemäß § 13 i. V. m. § 39 PVO-Lehr 1 vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- b) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Niederländisch nach § 13 i. V. m. § 49 PVO-Lehr 1.

§ 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 15. 11. 1993 und hat eine Mindestdauer von zwei Jahren.

§ 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- a) 15 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. a,
- b) 5 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. b.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang gemäß Absatz 1 weniger Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 4

Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

- a) die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen oder die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen,
- b) die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.

§ 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl nach folgender Rangfolge:

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Niederländisch unterrichten,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die an Gymnasien oder Gesamtschulen das Fach Niederländisch unterrichten.

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach den Nrn. 1 und 2 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der unterrichtlichen Tätigkeit. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterrichten.

§ 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks der Carl von Ossietzky

Universität bis zum 15. 10. 1993 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Zeugnis über die abgelegten Lehramtsprüfungen,
- Zusage der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 4 Buchst. b,
- Nachweis über die Tätigkeit gemäß § 5 Satz 1,
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung gemäß § 1 Buchst. a oder b).

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.